Mittwoch, 11. August 2021 bündner woche | 45



Tier im Recht

## GEFAHR IM GARTEN

## Qualvoller Tod im Schwimmbecken

mmer wieder ertrinken Katzen und kleinere Wildtiere wie Marder, Eichhörnchen oder Igel auf tragische Weise in privaten Schwimmbecken. Oftmals fallen die Tiere im Dunkeln über den Rand ins Wasser und können sich mangels Ausstiegshilfen nicht mehr selber aus dem Becken retten.

Inhaber und Inhaberinnen eines Swimmingpools tragen die Verantwortung dafür, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr ausgeht. Ein Schwimmbecken sollte deshalb bei Nichtgebrauch mit einem Netz oder einer Sicherheitsplane abgedeckt oder mit am Rand befestigten Rampen als Notausstieg versehen werden. Wird diese Sorgfaltspflicht vernachlässigt und kommt ein Mensch oder ein Tier zu Schaden, kann dies zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ertrinkt ein Tier in einem Swimmingpool, kommt der Tierquälerei-Tatbestand der qualvollen Tötung infrage. Eine fahrlässige Tatbegehung wäre dann zu bejahen, wenn die betreffende Person nicht jene Vorsicht hat walten lassen, die man von ihr unter den gegebenen Umständen hätte erwarten dürfen. Im Falle einer Verurteilung würde eine Geldstrafe ausgesprochen. Hat der Eigentümer des Schwimmbeckens den Tod eines Tieres bewusst in Kauf genommen und dennoch keine Vorsichtsmassnahmen getroffen (sogenannter Eventualvorsatz), wäre neben der Geldstrafe - zumindest theoretisch - sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren möglich. Die Beurteilung des konkreten Falls liegt in der Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft). In der Praxis werden Tierschutzdelikte leider noch immer oft bagatellisiert und sind die

Schützen: Für Katzen und andere freilebende Tiere lauert im Garten mit Schwimmbecken eine Gefahr, wenn dieses nach Gebrauch nicht abgedeckt wird. Bild Laura Natter

ausgesprochenen Sanktionen von in der Regel nur wenigen Hundert Franken viel zu niedrig.

Für den eingetretenen Schaden können Pooleigentümerinnen und -eigentümer auch zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden. Bei verletzten und getöteten Heimtieren besteht neben dem Ersatz eines rein wirtschaftlichen Schadens, der sich nach dem materiellen Wert des Tieres bemisst (Marktwert), auch die Möglichkeit, Ersatz für den sogenannten Affektionswert zu fordern. Damit wird der Wert bezeichnet, den der Halter oder die Halterin einem Tier aus emotionalen Motiven beimisst. Der Affektionswert drückt somit die Mensch-Tier-Beziehung in einem Geldbetrag aus. Dieser kann den materiellen Wert des Tieres erheblich übersteigen. Einen Anspruch auf den Ersatz eines Affektionswerts spricht das Zivilgesetzbuch jedoch nur bei sogenannten Heimtieren zu, das heisst bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden - nicht jedoch für Nutz-, Sportoder Zuchttiere. Auch wildlebende Tiere, die niemandem gehören, haben keinen Affektionswert. Die Höhe des Schadenersatzes, inklusive Affektionswert, bestimmt der Richter, die Richterin jeweils aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

> DR. IUR. GIERI BOLLIGER/ MLAW ALEXANDRA SPRING

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.